

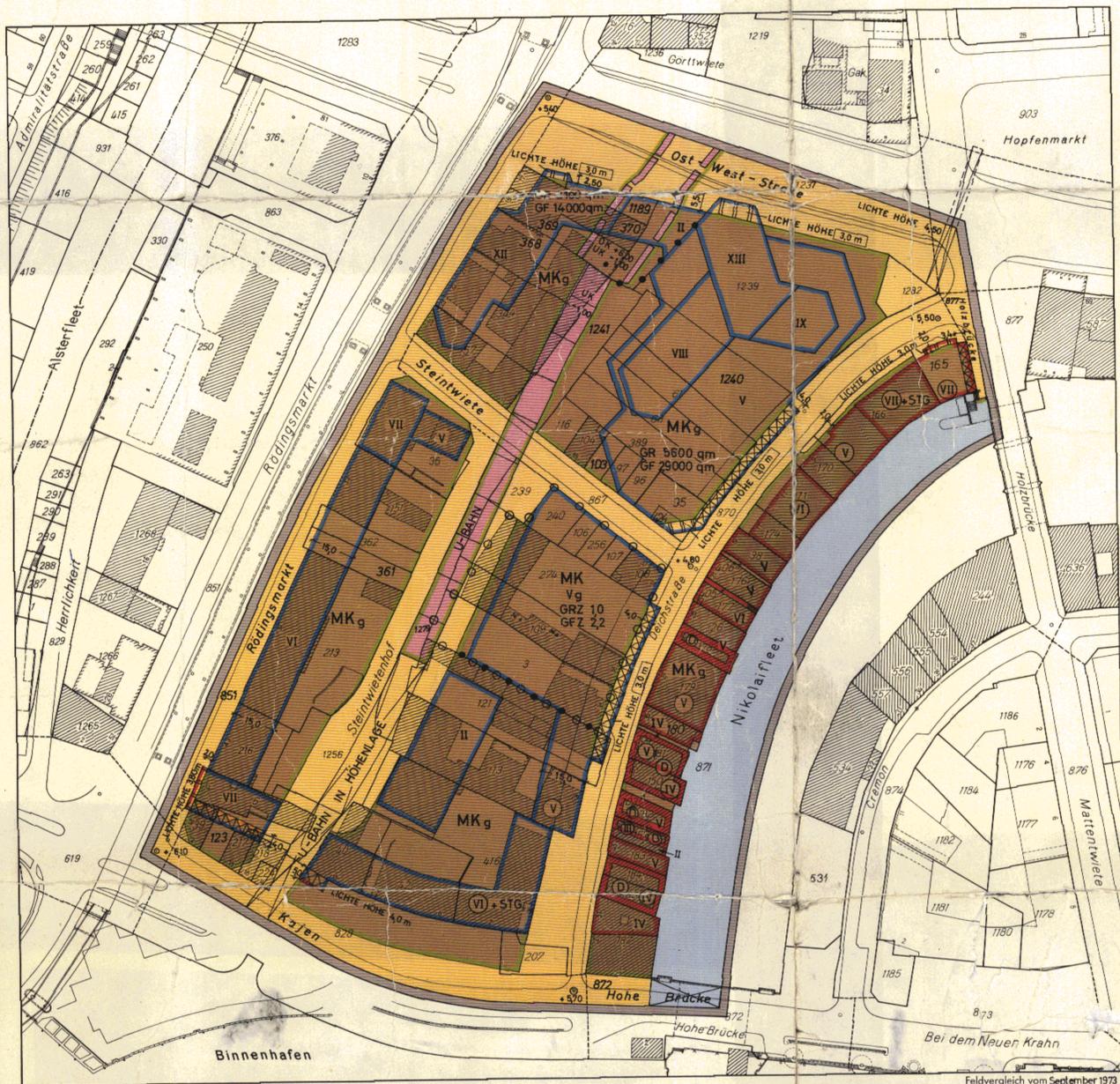
Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 11. Februar 1974

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- In den Kerngebieten sind in den Erdgeschossen zum Rödingsmarkt, zur Ost-West-Straße und zur Deichstraße nur Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Vergnügungsstätten und sonstige Läden zulässig. Auf dem Flurstück 1239 der Gemarkung Hamburg-Altstadt-Süd können Ausnahmen für den Bereich des Haupteinganges zum Verwaltungsgebäude an der Ost-West-Straße und dessen Hauptzufahrt an der Steintwiete zugelassen werden.
- Im Kerngebiet zwischen den Straßen Steintwietenhof, Steintwiete, Deichstraße und der Südgrenze des Flurstücks 3 der Gemarkung Hamburg-Altstadt-Süd sind Wohnungen oberhalb des ersten Vollgeschosses zulässig.

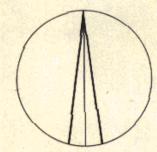
- Das unter den Arkaden festgesetzte Geh- und Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten, ferner die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburger Wasserwerke GmbH, der Hamburgischen Electricitätswerke AG, der Hamburger Gaswerke GmbH und der Deutschen Bundespost unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten.
- Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig.
- Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlage und seine Herstellung dürfen durch bauliche Anlagen, andere Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden.
- Im Kerngebiet nördlich der Straße Steintwiete und an der Straße Rödingsmarkt kann im Rahmen der festgesetzten Geschosfläche für Wohnzwecke ein dreizehntes Geschoss als Staffelgeschoss zugelassen werden. Das Staffelgeschoss ist ringsum um mindestens 1,50 m zurückzusetzen.



Feldvergleich vom September 1973
Kataster- und Vermessungsamt

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS	
BAULINIE	
BAUGRENZE	
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE —	
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
DURCHFARTEN, BRÜCKEN	
LICHTE HÖHE 4,0 m; LICHTE HÖHE ALS MINDESTGRENZE 3,0 m	
ARKADEN	
ARKADEN MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN	
AUSKRAGUNGEN	
KERNGEBIETE	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND	z.B. VI z.B. V
GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. GRZ 1,0
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	z.B. GFZ 2,2
GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN	z.B. GR 2100 qm
GESCHOSSFLÄCHE	z.B. GF 14000 qm
STAFFELGESCHOSS	STG
GESCHLOSSENE BAUWEISE	q
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN	z.B. +6,10
ÜBERIRDISCHE BAHNANLAGEN	
ERSATZ DER PLANFESTSTELLUNG GEMÄSS § 28 ABSATZ 3 DES PERSONENBEFÖRDERUNGSGESETZES	
UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN	
ERSATZ DER PLANFESTSTELLUNG GEMÄSS § 28 ABSATZ 3 DES PERSONENBEFÖRDERUNGSGESETZES	
ÜBERKANTE TUNNEL	z.B. OK +6,00 m BEZOGEN AUF NN
UNTERKANTE TUNNEL	z.B. UK -1,00 m BEZOGEN AUF NN
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN	
DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGENDE ANLAGEN	
VORHANDENE WASSERFLÄCHEN	
VORGEGEHENES BODENORDNUNGSGEBIET	
VORHANDENE BAUTEN	

HINWEIS
MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG	
BEBAUUNGSPLAN	
HAMBURG-ALTSTADT 18	
BEZIRK HAMBURG-MITTE	ORTSTEIL 102
KBL. 6432, BL. 34, 35, 36	

Freie und Hansestadt Hamburg
Das Kataster- und Vermessungsamt
2 Hamburg 30, Deichstraße 8
101 33 10 71

Archiv Nr. 23744

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S.341)

Offendruck-Vermessungsamt Hamburg 1974

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 12	DONNERSTAG, DEN 14. FEBRUAR	1974
Tag	Inhalt	Seite
11. 2. 1974	Gesetz über den Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 18	75
11. 2. 1974	Gesetz über den Bebauungsplan Schnelsen 56	76
11. 2. 1974	Gesetz über den Bebauungsplan Langenhorn 54	76
11. 2. 1974	Gesetz über den Bebauungsplan Wandsbek 46	77
11. 2. 1974	Gesetz über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 51	77

Gesetz

über den Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 18

Vom 11. Februar 1974

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 18 für den Geltungsbereich Rödingsmarkt — Ost-West-Straße — Holzbrücke — Nikolaifleet — Hohe Brücke — Kajen (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 102) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können diese gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den Kerngebieten sind in den Erdgeschossen zum Rödingsmarkt, zur Ost-West-Straße und zur Deichstraße nur Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Vergnügungsstätten und sonstige Läden zulässig. Auf dem Flurstück 1239 der Gemarkung Hamburg-Altstadt-Süd können Ausnahmen für den Bereich des Haupteinganges zum Verwaltungsgebäude an der Ost-West-Straße und dessen Hauptzufahrt an der Steintwiete zugelassen werden.

2. Im Kerngebiet zwischen den Straßen Steintwietenhof, Steintwiete, Deichstraße und der Südgrenze des Flurstücks 3 der Gemarkung Hamburg-Altstadt-Süd sind Wohnungen oberhalb des ersten Vollgeschosses zulässig.
3. Das unter den Arkaden festgesetzte Geh- und Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten, ferner die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburger Wasserwerke GmbH, der Hamburgischen Electricitätswerke AG, der Hamburger Gaswerke GmbH und der Deutschen Bundespost unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten.
4. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig.
5. Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlage und seine Herstellung dürfen durch bauliche Anlagen, andere Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden.
6. Im Kerngebiet nördlich der Straße Steintwiete und an der Straße Rödingsmarkt kann im Rahmen der festgesetzten Geschoßfläche für Wohnzwecke ein dreizehntes Geschoß als Staffelgeschoß zugelassen werden. Das Staffelgeschoß ist ringsum um mindestens 1,50 m zurückzusetzen.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Februar 1974.

Der Senat